

Elbeblatt

für

Niesä; Strehla und deren Umgegend.

Nr 28.

Dienstag, den 13. Juli

1852.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

auswärtige Waarenlotterien und dergleichen Unternehmungen betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß dem Verbote in §§. 11 und 12 d. s. Gesetzes vom 4. December 1837 zuwider der Vertrieb von Loosen oder sogenannten Aktien zu solcher ausländischen Lotterien-Unternehmungen, welche den Theilnehmern, anstatt baaren Geldes, Gewinne an verschiedenen Waaren und Industrieerzeugnissen in Aussicht stellen, noch immer in ziemlich umfangreicher Weise im Lande stattfindet.

Unter den hierher gehörigen Unternehmungen sind, außer der seit längerer Zeit bekannten Sachsen-röder'schen Waarenlotterie zu Greiz, insbesondere eine unter der Direction eines gewissen M. Hergt zu Weimar begründete Industrieactienanstalt, welche überdies das Publikum über ihre Zulassung in Sachsen namentlich dadurch zu täuschen vermag, daß ihre Loosziehung von der Ziehung bei der Sächsischen Landeslotterie abhängig gemacht worden war, ingleichen die von einem gewissen E. Leopold dirigierte „Aktiengesellschaft zur Ausmuntung Gewerksreibender“ zu Peine im Königreiche Hannover zu nennen, letztere allem Vermuthen nach identisch mit einem unter derselben Firma von einem gewissen Strovis zu Rethem im Hannoverschen betriebenen Unternehmen.

Da die genannten, wie alle andern derartigen Unternehmungen, so wie sie, wenigstens der Mehrzahl nach, ohne alle Autorisation Seiten der betreffenden Landesregierungen bestehen, so auch jeder soliden Begründung entbehren, vielmehr lediglich auf möglichst gewinnreichen Absatz schlechter Fabrikwaaren berechnet, die an denselben sich Betheiligenden mithin mehr oder weniger der Uebervorteilung ausgesetzt sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nicht nur das Publikum hierauf aufmerksam zu machen und vor der Theilnahme an den genannten und ähnlichen Waarenlotterien zu warnen, sondern auch das eingangsgedachte, den Vertrieb von Loosen oder Aktien zu letzteren und die Beförderung desselben betreffende gesetzliche Verbot andurch einzuschärfen.

Dabei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß es bei der Allgemeinheit obigen Verbotes nicht minder als eine Verletzung desselben anzusehen ist, wenn der Vertrieb derartiger Loose vom Inlande aus auch nur nach dem Auslande stattgefunden hat.

Alle Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf die obgedachten Unternehmungen durch ihre Organe ein wachsames Auge zu haben und bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck geltend zu machen.

Die Herausgeber von Zeitschriften der in §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Art haben die vorstehende Bekanntmachung alsbald in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 26. Juni 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Eingefendet.

Niesä, den 10. Juli. Wie ich gehört habe, wird nächste Woche Herr Professor Mayer mit seinen Weltanschauungen und Chromatropen in dem Ludewigischen Saale Schaustellungen geben, da ich diese im April schon in Dresden auf dem Gewandhause gesehen habe, so kann ich mit Recht sagen, daß selbige zu den Interessantesten gehören und empfehle daher Jedem den Besuch dieser Vorstellungen auf das Angelegentlichste.

Die Bilder zeichnen sich eben so sehr durch schöne Zeichnung als brillante Farbe aus, namentlich sind die Perspektiven ganz vortrefflich, wie man z. B. bei den Ansichten des Glaspalastes und des Säulenganges in der Kirche Notre Dame in Paris beobachten kann. Die Farben und Lichteffecte sind besonders schön auf dem Bilde, welches einen Saal des Dogenpalastes in Venedig darstellt, in welchem der Sonnenschein durch die großen Fenster herein auf den Fußboden fällt.